

Satzung des Hungener Gewerbevereins 1834 e.V.

Präambel:

Alle in dieser Satzung genannten Beschreibungen von Funktionen und Amtsträgern gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen. Der Einfachheit halber wird die männliche Form verwendet.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Hungener Gewerbeverein 1834 e.V.", im folgenden Gewerbeverein genannt.
- (2) Der Gewerbeverein hat seinen Sitz in Hungen
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen unter der Nr. VR 102130
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck, Aufgaben und räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Der Gewerbeverein hat den Zweck, die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder im Sinne der Schaffung optimaler Wirtschaftsbedingungen im Raum Hungen zu vertreten.
- (2) Die dementsprechenden Aufgaben des Gewerbevereines sind:
 1. Vermittlung wirtschaftlicher Informationen;
 2. Förderung der Vereinsmitglieder
 3. Durchführung und Unterstützung von Werbemaßnahmen, Ausstellungen und Vorträgen in der Öffentlichkeit;
 4. Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs;
 5. Wahrnehmung der Interessen der Gesamtheit der Vereinsmitglieder bei öffentlichen Körperschaften und anderen Stellen;
 6. Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Bildung;
 7. Pflege freundschaftlicher Kontakte zu anderen Vereinen und zur interessierten Allgemeinheit;
 8. Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des Wirtschaftsraumes Hungen.
- (3) Der Gewerbeverein verfolgt keine Erwerbszwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Gewerbeverein kann Mitglied in anderen Interessenverbänden werden und sich an Gewerbeunternehmen beteiligen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 1. Gewerbetreibende;
 2. Freiberuflich Tätige;
 3. Unternehmen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen oder privaten Rechts, oder Personen in leitender Stellung bei denselben.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 1. Tod des Mitglieds;
 2. schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres;
 3. Auflösung des Unternehmens;
 4. Ausschluss.
- (2) Ausschlussgründe sind:
 1. Beitragsrückstände von mehr als 6 Monaten,
 2. vereinswidriges Verhalten.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist zuvor die Möglichkeit der Anhörung einzuräumen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftliche Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen endgültig.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Beitrages bis zum Ablauf der satzungsgemäßen Kündigung verpflichtet. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§5 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und mindestens 30 Jahre Mitglied im Gewerbeverein sind, davon mindestens 15 Jahre dem Vorstand angehören, können vom Vorstand mit Erreichen des 65. Lebensjahres zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie behalten alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Gewerbeverein erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der anteilig nach Monaten berechnet wird. Die Höhe dieses Beitrages wird durch einfache Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung bestimmt und jährlich im Voraus erhoben.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden mittels SEPA-Verfahren eingezogen. Hierzu verpflichtet sich das Mitglied, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das bezogene Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Beitragsabbuchung die erforderliche Deckung nicht auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche entstehenden Kosten, Bankspesen und Rücklastschriftgebühren. Das gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Stimmrechte

- (1) Die Mitglieder sind gehalten, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern, sowie an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Alle Mitglieder können

vom Verein eingerichtete Institutionen zwecks Vermittlung und Beratung entsprechend dem Vereinszweck in Anspruch nehmen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, den Gewerbeverein hinsichtlich des Vereinszwecks zu unterstützen und notwendige Auskünfte zu geben
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen, insbesondere an den Mitgliederversammlungen des Gewerbevereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Bevollmächtigter kann höchstens drei Mitglieder vertreten.

§8 Organe des Gewerbevereins

- (1) Die Organe des Gewerbevereins sind:
 1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung.

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Gewerbevereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus a) bis d) sowie dem Gesamtvorstand, bestehend aus a) bis e)
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) und höchstens 5 Beisitzern
- (2) Der Gewerbeverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins oder gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte juristischer Personen, die Mitglieder des Vereins sind, gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Gewerbeverein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für die restliche Amtsdauer vorzunehmen. Bis dahin kann der Vorstand durch Beschluss aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Mitglied in dieses Amt berufen. Das neu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Das Amt dieses Mitgliedes endet mit der Neuwahl.
- (5) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (6) Das Amt/Die Ämter des Vereinsvorstandes wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt.
- (2) Der Vorstand hat bei seiner Geschäftstätigkeit folgendes zu beachten:
 - a) der Vorstand beschließt in Sitzungen, die durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden. Mit der Einladung ist eine Tagesordnung bekanntzugeben;
 - b) eine Vorstandsitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
 - c) Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch per E-Mail erfolgen. Es gelten; soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens 3 Tage ab Zugang der E-Mailvorlage betragen. Die E-Mailvorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail keine Abwesenheitsbenachrichtigung des Empfängers zugeht. Für den Nichtzugang ist der E-Mailempfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandsitzung einladen.
 - d) der Vorstand hat mindestens in jedem Quartal eine Sitzung abzuhalten, die auch virtuell und nicht zwingend in Präsenz stattfinden kann.
 - e) außerhalb der laufenden Verwaltungsausgaben kann der 1. Vorsitzende Ausgaben je Einzelfall bis zu einer Höhe von 1.000€ genehmigen;
 - f) Vorstandsbeschlüsse von größerer Bedeutung sind den Mitgliedern durch Rundschreiben mitzuteilen.

§11 Ordentliche Mitgliederversammlung, außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr, im ersten Quartal, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die auch virtuell und nicht zwingend in Präsenz stattfinden kann. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Der Vorstand stellt bei einer virtuellen Mitgliederversammlung ausreichende Teilnehmerkapazitäten bereit und gewährleistet, dass bei Beschlüssen und Wahlen nur Stimmen von Mitgliedern gezählt werden. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins ist durch eine virtuelle Mitgliederversammlung unzulässig.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 25% aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Für deren Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Mitgliederversammlungen sind mindestens 2 Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung einzuberufen. Die Kommunikation durch den Vorstand kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen postalischer

oder digitaler Art, sowie die Änderung der Verantwortlichen im Mitgliedsbetrieb, ist eine Bringschuld des Mitgliedes gegenüber der Vereinsführung.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, unabhängig der Anzahl der erschienen Mitglieder.

§12 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorgehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Änderung des Vereinszwecks und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes einschließlich des Kassenberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
- e) Wahl von 2 Kassenprüfern, wobei lediglich einer aus dem letzten Geschäftsjahr wiedergewählt werden kann. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Insbesondere sind dies Name, Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer, Email- und Homepageadressen, Geburtsdatum, Ansprechpartner, Gründungsjahr, Bankverbindung. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung
- dieser Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Firmenname, Firmenlogo, Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§15 Auflösung des Gewerbevereins

- (1) Die Auflösung des Gewerbevereins kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Einladung muss auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hinweisen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Ist bei der Auflösung des Gewerbevereins Vermögen vorhanden, so wird es zunächst der Stadt Hungen zur treuhänderischen Verwaltung überlassen; sollte nach Ablauf von 3 Jahren kein neuer Gewerbeverein gebildet werden, so fällt es an die Stadt Hungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Gewerbeverein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder die Rechtsfähigkeit verliert.

§16 Sonstige Bestimmungen

Zuständig für die Auslegung der Satzung ist im Allgemeinen der Vorstand; in Streitfällen die Mitgliederversammlung.

§17 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres 2020 am 22.09.2021 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.